

## Bedingungsänderung Haftpflicht Kfz und BELMOT FAQ's – häufig gestellte Fragen und Antworten

FRAGE	ANTWORT
<p><b>Warum wurde die Änderung erforderlich?</b></p>	<p>Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 in deutsches Recht haben sich u. a. Änderungen im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) und in der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KfzPflVV) ergeben. Hierdurch ist der bisherige Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, unwirksam und muss ersetzt werden.</p>
<p><b>Wirkt sich die Änderung auf die Versicherungsprämie aus?</b></p>	<p>Nein.</p>
<p><b>Gelten Fahrsicherheitstrainings, wie sie zum Beispiel vom ADAC angeboten werden, als Motorsportaktivität?</b></p>	<p>Hier ist leider keine pauschale Aussage möglich. Es kommt auf die Ausgestaltung des Fahrsicherheitstrainings an, Drift-Trainings o. ä. gelten sicher als Motorsportaktivität, ein „normales“ Fahrsicherheitstraining nicht.</p>
<p><b>Bietet die Mannheimer Versicherung AG Motorsport-Haftpflichtversicherungen an?</b></p>	<p>Nein. Motorsport-Haftpflichtversicherungen nach Maßgabe des § 5d PflVG wird im gesamten Verbund nicht angeboten.</p>
<p><b>Wo kann eine Motorsport-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden?</b></p>	<p>Erster Ansprechpartner dazu ist der Veranstalter der Motorsportveranstaltung.</p>
<p><b>Gelten Ausfahrten zum Beispiel mit dem Oldtimer als Motorsportaktivität?</b></p>	<p>Nein, insofern keine abgesperrten Strecken genutzt werden.</p>
<p><b>Ist die Kfz-Kaskoversicherung ebenfalls von den Änderungen betroffen?</b></p>	<p>Die Änderungen betreffen lediglich die Kfz-Haftpflichtversicherung. In den übrigen Sparten bleibt es beim Ausschluss des Versicherungsschutzes für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen.</p>
<p><b>Welches finanzielle Risiko besteht für Versicherungsnehmer, wenn sie an einer Motorsportaktivität ohne Motorsport-Haftpflichtversicherung teilnehmen?</b></p>	<p>Die Teilnahme bzw. die Überlassung des Fahrzeugs zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen/-aktivitäten ohne Bestehen einer Motorsport-Haftpflichtversicherung ist künftig eine Obliegenheitsverletzung. Liegt keine Motorsport-Haftpflichtversicherung vor, regulieren wir den Schaden gegenüber dem geschädigten Dritten. Den Versicherungsnehmer können wir aufgrund von Obliegenheitsverletzungen jedoch in Teil-Regress nehmen.</p>